

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 40/1954 (1955)

Artikel: Der Handarbeits- und hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen im Kanton Schaffhausen
Autor: Wanner, Th.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-50352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Handarbeits- und hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen im Kanton Schaffhausen

Von Regierungsrat Theo Wanner, Schaffhausen

«Das Handarbeiten in der Volksschule ist Ausbildung naturgeschenkter Anlagen und Kräfte. Diese Gaben in dem heranwachsenden Menschen zu entfalten, zu ordnen und zu festigen, sie weiterzubilden und dem Leben dienstbar zu machen, ist Aufgabe des Mädchen-Handarbeitsunterrichtes. Er umfaßt als technische Gebiete: Gestalten, Formen, Stricken, Häkeln, Nähen, Schmuckgestaltung, Flicken.» Mit diesen Worten werden im Lexikon der Pädagogik in prägnanter Kürze Ziel und Aufgabe umschrieben.

In den Eingangsworten zum Schaffhauser Lehrplan, der denjenigen von 1929 ablöste, und nun im 3. Probejahr steht, wird weiter gesagt, daß, auf der selbsttätigen Schaffensfreude der Schülerin aufgebaut, die gute Handgeschicklichkeit entwickelt, der Sinn für Sorgfalt und Sauberkeit gepflegt und die Erhaltung der Werte gefördert werden soll.

Um eine gesunde Entwicklung und eine gleichmäßige Steigerung dieser Anforderungen zu erreichen, müssen die Klassenlehrziele verbindlich sein. Die im Lehrplan vermerkten Klassenarbeiten dagegen möchten als Anregungen gelten; die Auswahl soll auf die Klassenverhältnisse Rücksicht nehmen und die örtlichen Ansprüche nicht ganz außer acht lassen. Innerhalb dieser gesteckten Grenzen sollen sich die Lehrerinnen der notwendigen Bewegungsfreiheit und des individuellen Schaffens erfreuen können. Dabei müssen sie sich wohl bewußt sein, daß mit der Auswahl der zu verfertigen Gegenstände das verbindliche Lehrziel erreicht wird. Wesentlich ist ja nicht die Zahl der fertigen Arbeiten, sondern das, was die Schülerin beim Werden des Gegenstandes lernt und erlebt. Diese praktischen Schularbeiten sollen zu wirklich brauchbaren aber auch schönen Dingen gestaltet werden. Für die älteren Schülerinnen und die Teilnehmerinnen an den Fortbildungsschulkursen darf ein höherer Anspruch gestellt werden: ihr Verständnis, daß die Schönheit eines Gegenstandes

nicht in erster Linie auf seinem Schmuck, sondern in der guten Form, im schönen Stoff oder Garn und der dazugehörenden richtigen Verarbeitung beruht.

Der Handarbeitsunterricht an der Elementar- und Realschule

Das Schaffhauser Schulgesetz bestimmt, daß im 3. Schuljahr mit dem Handarbeitsunterricht der Mädchen begonnen wird. Mit den sich durch die Jahre steigenden Anforderungen geht die Anpassung der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden Hand in Hand. Es zeigt sich folgende Verteilung:

Wochenstunden	Schuljahre						Realschule		
	3.	4.	Elementarschule		7.	8.	I.	II.	III.
Handarbeit	4	5	5	5	4-5	4-5	4	4	4
Haushaltungskunde und Kochen	—	—	—	—	2	3(-4)	—	2	3
Totale Wochen- stundenzahl	4	5	5	5	6-7	7(-9)	4	6	7

Es ist nicht zu umgehen, die im Rahmen der gesamten Schülerinnen-Pflichtstundenzahl verhältnismäßig starke Dotierung des Handarbeitsunterrichtes durch Entlastungen in andern Fächern auszugleichen. So erhalten die Mädchen (statt drei wie die Knaben) nur zwei Turnstunden und werden je nach den Verhältnissen – ob Gesamtschule oder Klasse mit nur einem Jahrgang – in zwei oder drei andern Fächern um je eine Wochenstunde entlastet. Für die Schülerinnen der Realschule muß ein weiterer Ausgleich gefunden werden, wenn sie am vollen Geometrieunterricht teilnehmen wollen.

Für die oberen Klassen, wo die Schülerinnen den Handarbeits- und den Hauswirtschafts- oder Kochunterricht in der gleichen Klasse besuchen, bereitet die Aufstellung eines vernünftigen Stundenplanes dem Bearbeiter dieses Werkes vielfältige Sorgen; es sind oft wahre Kunstwerke, die an dieser Esse geschmiedet werden.

Die vielen kleinen Gemeinden in unserm Kanton mit ihren Gesamtschulen bringen mit sich, daß eine Lehrerin Schulen von bis zu vier Gemeinden betreuen muß, um zur Vollbeschäftigung mit Normalbezahlung zu kommen. Solange der Wohnort der Wanderlehrerin zentral ausgewählt werden kann, läßt sich der Aufwand an Reisezeit verantworten. Alle Reisespesen werden zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Kanton gleichmäßig geteilt.

Wer Gelegenheit hat, in das «Arbeitsschulzimmer» einer kleinen

Landgemeinde hineinzuschauen, wird ein Kunterbunt von Mädchen verschiedensten Alters finden. Von der 3. Klasse bis zum 8. Schuljahr sitzen ein Dutzend Schülerinnen beisammen, tiefgebeugt über ihren Arbeiten. Die Lehrerin wandert von «Klasse zu Klasse», lehrt dem einen Kinde die Anfänge des Strickens, der Nachbarin das Häkeln und dem größten hilft sie beim Zuschneiden des Stoffes für das in Angriff genommene Kleidungsstück. Erfreulicherweise treten die Nachteile dieser gemeinsamen Vielseitigkeit stark in den Hintergrund gegenüber den Vorzügen, welche eine «Familienschule» in reichem Maße bietet. Ältere, begabte Schülerinnen können mit der Lehrerin ihre ersten Erfahrungen im Helfen bei den jüngeren Mitschülerinnen sammeln; mit der Tätigkeit als Hilfsinstruktorin vertiefen sich die eigenen Kenntnisse aus früheren Jahren. So werden die Nachteile der vielgearteten Schülerschar zu einem positiven Zusammenarbeiten aller ausgerichtet. Wächst die Zahl der Schülerinnen mit allen sechs Jahrgängen über 15, so werden einzelne Klassengruppen zu besonderen Stunden zusammengezogen. Ähnliches wird verlangt bei den größeren Schulen; man versucht wenigstens in den oberen Klassen, schon bevor das im Schulgesetz festgelegte Maximum von 25 Schülern pro gleichaltrige Parallele erreicht worden ist, eine Gruppierung in zwei Abteilungen zu ermöglichen.

Die Ausbildung hat der Lehrerin die Grundlage für ihr methodisches Vorgehen geschaffen. Persönliche Neigung und ausgesprochene Fertigkeit betonen die Auswahl der Arbeiten und deren Ausführung, insbesondere aber die Gestaltung des Schmuckes. Das Fehlen einer eigenen kantonalen Ausbildungsstätte für Arbeitslehrerinnen hat zur Folge, daß die Lehrerinnenschaft aus über einem halben Dutzend Seminarien stammt. Man könnte vermuten, daß diese Buntheit als Resultat viel Anregung und mannigfaches Können zu buchen gäbe. Die Erfahrungen zeichnen aber ein anderes Bild. Unterschiedliche Methoden und entgegengesetzte Auffassungen wirken sich bei den Kindern nachteilig aus. Die Lehrerinnen, die sich am Schlusse eines Schuljahres Schülerinnen schicken und von einander vorgebildete Kinder übernehmen, konnten sich über diesen Zustand nicht befriedigt erklären. Sie machten deshalb große Anstrengungen, diesem Übel so nahe wie möglich auf den Leib zu rücken. Neben dem gegenwärtig noch provisorischen Lehrplan schuf die Arbeitslehrerinnen-Konferenz ein Lehrmittel, das die Unebenheiten, die von der Lehrerinnen-Ausbildung her stammen, und die Unterschiede im methodisch-technischen Vorgehen zu mildern, wenn nicht gar zu überbrücken sucht. Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 19. November

1953 wurde das Lehrmittel «Aus meiner Arbeitsschule» obligatorisch erklärt. Es ist kein gebundenes Buch. Ein praktisches, freundlich aussehendes Mäppchen mit Einschlagklappen und Einsteckvorrichtung wird in die Hand jeder Schülerin gelegt. Die Drittkläßlerin erhält es zu Beginn des Schuljahres fast leer; nur das zürcherische Heft «Mein Flickbuch» ist an der Innenseite der Deckelklappe «eingesteckt» worden. Der Hauptteil ist ein nahezu rein schaffhauserisches Lehrmittel. Es besteht aus 31 vier- bis achtseitigen Vorlageblättern, geordnet in zwei Umschlägen, von denen der eine das Pensum der Unterstufe, der andere jenes der Oberstufe enthält. Die Muster und Anleitungen zum Verfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken aus verschiedenen Stoffen sind zum Teil zweifarbig gedruckt, und zwar auf 190 Seiten. Mit dem Fortschreiten der neuen Techniken und Arbeiten erhält die Schülerin die entsprechenden Blätter zum Einordnen. So wandert das Lehrmittel als persönliches Eigentum mit dem Kinde bis zum Ende seiner Schulpflicht. Jetzt vollständig ausgerüstet, wird es zum bleibenden Besitze und zur Weiterbenützung in den Fortbildungsschulkursen oder beim eigenen häuslichen Schaffen der austretenden Schülerin überlassen. Die Zukunft wird lehren, ob die von den Behörden und der Lehrerinnenschaft auf das neue Werk gesetzten Hoffnungen erfüllt werden.

Die Muster- und Anweisungsblätter geben die Grundlagen und Anweisungen für die Grundformen folgender Arbeiten wieder:

Unterstufe: Der Strumpf – Achselschlußhemd für Mädchen von 1–12 Jahren – Einfaches Schürzenmuster.

Oberstufe: Verschiedene Nähte und ihre Anwendung – Schrägstreifen schneiden und zusammennähen – Der Schlitzbesatz – Zierstiche – Das eingefäste Knopfloch – Anleitung zum Maßnehmen – Maßtabelle für Damenwäsche – Maßtabelle für Herrenwäsche – Maßtabelle für Kinderwäsche – Maßtabelle für Bettwäsche – Erstlings-Hemdchen (Kimono-Hemdchen) – Spielhöschen für Kinder von 1–4 Jahren – Kleidchen für Mädchen von 1–8 Jahren – Spielschürze für Knaben von 2–6 Jahren – Küchenschürze – Trägerhemd aus Stoff mit Abänderung für Tricot – Tricot-Taghemd, hochgeschnitten – Beinkleid aus Stoff mit Verlängerung zur Pyjamahose – Tricot-Beinkleid (Directoire) – Unterziehhose aus Tricot – Träger-Unterrock aus Stoff mit Abänderung für Tricot – Hochgeschnittener Unterrock aus Stoff mit Abänderung für Tricot – Kimono-Nachthemd – Kimono-Nachthemd aus Stoff mit Abänderung für Tricot – Kleidgrundform nach Normalmaßen gezeichnet, Oberweite 92 – Herren-Taghemd – Herren-Nachthemd – Herren-Pyjama.

Über die Klassenziele, Klassenarbeiten und Ausgleichsarbeiten orientiert die Tabelle auf den Seiten 14–18.

Lehrerinnenschaft und Schulaufsicht

Unsere Arbeitslehrerinnen, welche zum Teil auch den hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen, sind, wie die Elementarlehrer, Gemeindeangestellte. Während diese jedoch der Volkswahl unterstellt sind, werden die Arbeitslehrerinnen auf Antrag der örtlichen Frauenkommission durch die Schulbehörde der Gemeinde gewählt. Der 8jährigen Amtsperiode geht ein zweijähriges Provisorium voraus. Gemeinde und Kanton tragen je zur Hälfte die Grundbesoldung mit dem zugehörigen Teuerungsausgleich sowie die Prämienanteile der Pensionskasse. Die durch das Dienstalter begründeten Zulagen, die mit dem 18. Dienstjahr das Maximum erreichen, fallen ganz zu Lasten des Kantons. Für die Anstellung kommen nur voll ausgebildete Kräfte in Frage. Da eine eigene Ausbildungsstätte fehlt, übernimmt der Kanton grundsätzlich einen Teil der Schulgelder, maximal Fr. 500.— pro Jahr. Durch Stipendien kann ein weiterer Teil der großen Ausbildungskosten gedeckt werden.

In jeder Gemeinde besteht eine mindestens fünf Frauen zählende und von der Schulbehörde gewählte Kommission, die mit der Aufsicht des Handarbeits- und des Hauswirtschaftsunterrichtes betraut ist. Ihre Mitglieder sind in der Regel fachkundige Frauen (frühere Arbeitslehrerinnen, aufgeschlossene Schneiderinnen und wackere Bäuerinnen). Sie besuchen im Laufe des Jahres den Unterricht und machen sich so ein Bild über den Stand der Klassen, über den Einsatz der Lehrerin, ihre Vorbereitung zur Einführung neuer Arbeitsgänge, über ihre Anschaulichkeit und Klarheit in den Anweisungen und auch über den Unterrichtston. Die fertigen Arbeiten der Schülerinnen werden bei dieser Gelegenheit von den Frauen einer genauen Kontrolle unterzogen. Sauberkeit und Sorgfalt sowie praktische Form werden von ihnen mit Genugtuung festgestellt. In der Regel gedeiht mit der Zeit ein recht schönes Vertrauensverhältnis zwischen Lehrerin und Schulkommission, das der Schule und ihrem Dienst an den Schülerinnen und späteren Frauen und Müttern nur zum Segen dienen kann.

Eine nicht vollamtlich tätige Inspektorin für das hauswirtschaftliche Bildungswesen überwacht als vom Kanton beauftragtes Fachorgan den Unterricht an der Volksschule und an den Fortbildungsschulen aller Gemeinden. Sie erteilt selbst wenige Stunden Hand-

arbeitsunterricht; so bleibt sie mit dem Lehramt und mit der Unterrichtsgestaltung recht eng und praktisch verbunden. Tägliche Gegebenheiten und immer wieder auftretende Schwierigkeiten sind ihr nicht fremd. Den jungen Lehrerinnen leistet sie gute Helferdienste im ersten Stadium ihrer Lehrtätigkeit. Ihrer bestimmten, der Lehrerin gegenüber beratenden und aufmunternden Haltung ist es zu verdanken, wenn die Unterschiede in der Ausbildung nicht allzusehr zur Geltung kommen.

Von Zeit zu Zeit kommen die Lehrerinnen zu regionalen Instruktions- und Arbeitstagungen zusammen. Einzelne Lehrkräfte demonstrieren mit Schülerinnen das Einführen einer im Lehrplan vorgesehenen Technik. Anschließend folgt die Besprechung. Die beiden letzten Tagungen enthielten folgendes Programm:

Arbeitslehrerinnen: «Kimono-Nachthemd, vom Modell zum Muster» mit nachheriger Besprechung der Lektion. «Das neue Lehrmittel». Kreuzstich: Eckbildung auf Molton.

Haushaltungslehrerinnen: «Hauswirtschaft 7. Klasse», Lektion mit Schülerinnen und nachheriger Besprechung. Berichte der Kurs Teilnehmerinnen an dem vom BIGA veranstalteten Kurs für Glättelehrerinnen und der Tagung der Haushaltungslehrerinnen in Olten. Der Kochlehrplan an der Volksschule.

Jährlich einmal treten alle Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen zu einer Gesamtkonferenz zusammen, zu deren Besuch sie wie zu den Arbeitstagungen verpflichtet sind.

Der hauswirtschaftliche Unterricht an der Volksschule

Während der Mädchenhandarbeitsunterricht schon im früheren Schulgesetz von 1879 verankert war, wird in der Botschaft des Erziehungsrates zum Schulgesetzentwurf vom 9. Februar 1909 gesagt: «Als fakultatives Fach ist für die Knaben der Handfertigungsunterricht, für die Mädchen das Kochen vorgesehen, soweit sich das Bedürfnis dafür zeigen sollte». Die im Jahre 1902 unternommenen Anstrengungen zur Schaffung eines neuen Schulgesetzes kamen – unterbrochen durch den ersten Weltkrieg und die Nachkriegszeit – erst 1925 zum Abschluß.

Im damals neu eingeführten hauswirtschaftlichen Unterricht des 7. und 8. Schuljahres sind die Schülerinnen Glieder einer Arbeitsgemeinschaft, in der gegenseitige Hilfeleistung verlangt wird. Er vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Aufgaben

des jungen Mädchens und der zukünftigen Hausfrau und Mutter. Stoffpläne und besonders Detailaufstellungen bleiben beweglich, weil sie abhängig sind von der Markt- und Wirtschaftslage und von den Vorkenntnissen der Schülerinnen.

Dem ersten Kurs (7. oder 8. Schuljahr) ist folgendes Lehrziel gesteckt:

- a. Pflege der Kleidung
- b. Pflege der Wohnung
- c. Materialkunde (Eigenschaften, Verwendung, Behandlung)
- d. Säuglings- und häusliche Krankenpflege

Im zweiten Kurs (gewöhnlich 8. oder 9. Schuljahr) folgt die Einführung in den Kochunterricht nach folgenden Gesichtspunkten:

- a. Übung der Kocharten im Rahmen der einfachen Küche
- b. Einführung in die Ernährungs- und Nahrungsmittellehre
- c. Kostenberechnungen
- d. Pflege guter Eß-Sitten
- e. Besorgung der Küche

Die hauswirtschaftliche Abteilung an der 4. und 5. Klasse der städtischen Mädchenrealschule Schaffhausen erweitert dieses Programm. Vielseitige Übung sämtlicher Kocharten anhand von Repetitionen und neuen Gerichten (Fleisch, Gemüse, Süßspeisen und Backwerk) soll ermöglichen, daß die Schülerinnen an der Schlußprüfung über grundlegende Kenntnisse, über angemessene Sicherheit und Selbständigkeit in Theorie und Praxis sich ausweisen können.

Da die Einrichtung von Schulküchen für die kleinen Landgemeinden eine übergroße Belastung finanzieller Art mit sich gebracht hätte, erstellte man in den größeren und zentral gelegenen Gemeinden (meistens zugleich Orte mit Realschulen) die nötigen Unterrichtsräume, welche mehreren benachbarten Gemeinden dienen. Die Kinder verschiedener Dörfer werden hier gemeinsam unterrichtet. An die Erstellung dieser Räume und Einrichtungen richtet der Kanton abgestufte Beiträge gemäß Schulhausbaudekret aus. Nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrages werden die Betriebskosten nach der Schülerinnenzahl auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

Die Arbeit der Haushaltslehrerinnen steht wie die der Arbeitslehrerinnen auf einer erfreulichen Stufe; ihr Unterricht ist den Bedürfnissen des Lebens angepaßt.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Alle wichtigen Grundlagen für die Organisation des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichtes sind in den Art. 42 bis 44 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925 zu finden.

Der Eintritt in die zwei Wintersemester dauernde allgemeine Fortbildungsschule ist für die Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurücklegen und das 19. noch nicht vollendet haben, im ganzen Kanton obligatorisch. Vom Besuch ist nur befreit, wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt (Art. 42).

Für die Mädchen überläßt der Gesetzgeber den Entscheid über die Fortbildungsschulpflicht den Gemeinden. Neuhausen am Rheinfall, Ramsen, Thayngen, Stein am Rhein, Opfertshofen mit Altdorf, Bibern, Hofen und Büttenhardt, haben dieses Recht ausgenützt. In einer Volksabstimmung beschloß auch die Stadt Schaffhausen im Jahre 1954, ihre Töchter der Pflicht zur hauswirtschaftlichen Weiterbildung zu unterstellen. Im Frühjahr 1955 wird mit dem ersten Kurs des Obligatoriums begonnen. Obwohl damit nur 10 von 35 Gemeinden ihre schulentlassenen Mädchen in die Fortbildungsschulpflicht einbeziehen, sind doch $\frac{2}{3}$ aller Töchter eines Jahrganges im ganzen Kanton erfaßt. In einem zweisemestrigen Kurs wird in der Stadt Schaffhausen folgender Unterricht erteilt: Handarbeiten (80 Std.), Hausarbeiten (80 Std.), Kochen (80 Std.). Nach Möglichkeit soll der Unterricht auf 320 Stunden erweitert und auf die Fächer Lebenskunde, Gesundheitslehre, Säuglings- und Krankenpflege ausgedehnt werden. Die hauswirtschaftlichen Fächer sind im Lehrplan vorherrschend, doch soll der gesamte Unterricht so gestaltet sein, daß er neben dem rein fachlichen Wissen und Können auch charakterliche und allgemeine Bildung vermittelt. Der Besuch ist für alle in der Gemeinde ortsansässigen und der Volksschulpflicht entwachsenen Töchter obligatorisch. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber sind verpflichtet, den Schülerinnen die für den Unterricht festgesetzte Zeit ungeschmälert einzuräumen und sie zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten (Art. 2 des Schulgesetzes). Gleicherweise darf man sich auf Art. 76 des Fabrikgesetzes berufen, wonach der Betriebsinhaber den Personen, die im 17. und 18. Altersjahr stehen und nicht Lehrlinge sind, für den Besuch des beruflichen – in diesem Falle obligatorischen – Unterrichtes, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis zu fünf Stunden freigeben soll. Die erfreuliche Einstellung der Arbeitgeber, welche sich bereit erklärt haben, den Fortbildungsschülerinnen

für die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden den Lohn zu vergüten, darf lobend erwähnt werden.

Um allen Töchtern die Erfüllung des Obligatoriums zu ermöglichen, werden über zwei Semester laufende Kurse mit 6 Wochenstunden und geschlossene Kurse von 5 bis 6 Wochen mit täglichem Vollunterricht eingerichtet. Mit wenigen durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Änderungen sind in den übrigen Gemeinden die Fortbildungskurse seit einer Reihe von Jahren in ähnlicher Weise wie in Schaffhausen durchgeführt worden. Mit der gegenwärtig laufenden Revision des Schulgesetzes wird die Bestimmung, wonach die Tochterfortbildungsschule nur auf die Dauer von zwei Wintersemestern obligatorisch erklärt werden darf, durch die Streichung des Wortes «Winter» beweglicher gestaltet.

*

Eine ebenso wichtige Stellung in der hauswirtschaftlichen Weiterbildung der Frauen nehmen die *freiwilligen*, hauptsächlich im Winter-, aber auch im Sommerhalbjahr abgehaltenen Fortbildungskurse ein. 26 von den 35 Gemeinden führen ständig einen oder mehrere Kurse in Wäschenähen, Sticken, Glätten, Stricken, Kleider- und Knabenkleidern machen, Flickern sowie Hauswirtschaft und Kochen. In 181 verschiedenen Abteilungen fanden sich über 1000 Schülerinnen – vom jüngsten eben aus der Volksschulpflicht entlassenen Mädchen bis zur bereits einsam lebenden Großmutter – im Schuljahr 1953/54 in den Arbeitszimmern und Küchen des kleinen Dorfes und der großen Stadtgemeinde zum Lernen ein. Praktisch rekrutieren sie sich aus allen 36 Gemeinden; denn wo ein kleines Gemeinwesen die für den Minimalbestand nötige Zahl an Kursteilnehmerinnen nicht aufbringt, schließt es sich mit der Nachbargemeinde zusammen. Die Töchter aus den sich wie ein Kranz um die Stadt legenden Dörfern können die Schulen im Zentrum besuchen. Erfreulich an der Tätigkeit dieser auf freiwilligem Interesse sich gründenden Schulen ist nicht nur der große Arbeits- und Schaffensdrang der Teilnehmerinnen, sondern die immer mehr wachsende Erkenntnis, in diesen Kursen Neues lernen zu wollen. Die früher stark verbreitete Auffassung, unter der Führung und Inanspruchnahme der Arbeitslehrerinnen eine möglichst große Zahl von Kleidern anzufertigen, hat da und dort der Einsicht Platz gemacht, in erster Linie bessere Arbeitsmethoden mit neuartigen Stoffen zu erlernen, um sich nachher daheim ohne fremde Hilfe zurechtzufinden.

Töchter, die eine vertragliche Haushaltlehre absolvieren, erhalten gesonderten Unterricht. Die Gruppen der Lehrtöchter in eher städtischen und in bäuerlichen Haushaltungen werden in verschiedenen Abteilungen unterrichtet.

Im Winterkurs der Kantonalen Landwirtschaftlichen Schule auf Charlottenfels haben die Töchter von Landwirten Gelegenheit, während eines halben Jahres mit voller wöchentlicher Stundenzahl und zum Teil im Internatsbetrieb alle für zukünftige Bäuerinnen notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erwerben.

Alle auf der Freiwilligkeit der Schülerinnen jeglichen Alters aufbauenden Weiterbildungsanstalten in den Gemeinden unterstehen den örtlichen oder speziellen Aufsichtskommissionen, die sich zum Teil nur aus Frauen, in einzelnen Fällen gemischt aus Frauen und Männern zusammensetzen. Die fachliche Aufsicht liegt in der Hand der kantonalen Inspektorin für das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Ausblick

Der Ast am Schaffhauser Schulbaum, der hier mit einem Büschel seiner Zweige der besonderen Betrachtung unterzogen wurde, ist noch nicht ausgewachsen. Er wird neue Schosse treiben, reicher oder ärmlicher blühen, unterschiedliche Früchte bringen und dies und jenes Zweiglein zu gewisser Zeit dürr werden und abfallen lassen. Die Erde, auf der dieser Baum wächst, die Winde, denen er ausgesetzt ist, Frost und Hitze oder angenehme freundliche Wärme, die ihn abwechselnd umgeben, haben Teil an seiner weiteren Entwicklung.

In der Weite des Feldes, dessen Grenzen Schulgesetz und Lehrplan ziehen, kann er frei wachsen und gedeihen. Wenn die Kulturen auf dem Acker, aus dem er seine Säfte zieht, wechseln, wenn er gar zum hartbelegten Platz wird, kann er sich in die neuen Verhältnisse ohne große Schwierigkeiten einfügen.

Durfte früher die Vorbereitung der Mädchen auf den Hausfrauen- und Mutterberuf der eigenen Familie überlassen werden, so ist sie heute ein ernsthaftes, wichtiges Anliegen der Öffentlichkeit geworden. Gemeinde und Staat haben ein gewaltiges Interesse am günstigen Wachsen und Gedeihen dieses Leitastes am Ausbildungsbaum unserer Jugend. Gerade heute, wo die rasche und vielseitige Entwicklung im menschlichen Zusammenleben – gefördert durch die fortschreitende Industrialisierung, Mechanisierung und durch die zunehmende Macht der akustischen und optischen Eindrücke – uns zur Lösung der neugestellten Probleme drängt, haben wir die Aufgabe,

die jungen Menschen mit selbständigem Können auszurüsten, für verständnisvolle Zusammenarbeit und Hilfsbereitschaft zu begeistern und in ihnen das mutige Vertrauen zu pflanzen, das sie befähigt, ihre Pflicht darin zu sehen, für die nächste Generation in fortschrittlichem Geiste die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Klasse	Grundlagen	Stricken und Häkeln	Nähen	Beispiele für Ausgleichsarbeiten
3. Schuljahr	Falten und Schneiden: Lesezeichen, Mäppchen, vier- und dreieckige Säcke, Hefte und Bücher, Ku- chenpapier.	<i>Stricken:</i> Schlingenbil- dung, rechte und linke Maschen, Anschläge, Ab- ketten, glatte und ge- rippte Flächen, offene und geschlossene Strickerei. Löchligang. Untersätz- chen, Waschlappen, ge- rades Täschchen mit ge- ripptem Rand, Hängel, Puppenhäubchen, runder Beutel, Waschhandschuh in einfachem Muster. <i>Häkeln:</i> Luftmaschen, fe- ste Maschen und Stäb- chen. Packschnürchen, Umhäkeln von Untersätz- chen, Waschlappen und Waschhandschuh, Topf- anfasser.	<i>Weben:</i> Stoffbildung durch Leinengewebe. <i>Nähen:</i> Vor-, Hinter-, Stepp-, Überwindlings- und Saumstiche. Zier- stiche: Hohlraum-, even- tuell Hexenstich. Turn-	Wiederholen von Klassen- arbeiten in leicht verän- deter Ausführung. Ge- genstände für Kinder und Puppen, Ball, Ballnetz, Topfanfasser, Kleiderbü- gel, Höschen, Lätzchen, Häubchen, Staublappen.
4. Schuljahr	Falten und Schneiden: Gestalten von Gegenstän- den.	Glatte, eventuell elasti- sche oder gemusterte Flä- che, offene und geschlos- sene Strickerei, Ferse und Käppchen. Strandsöckli, Puppenhäubchen als Vor- übung für Ferse und		Wiederholen von Klassen- arbeiten in leicht verän- deter Form. Schlaufen, Fausthandschuhe, Ball- eventuell Marktnetz, Hösli.

5. Schuljahr	Gestalten, Abformen oder Maßnehmen und Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu Klassen- und Ausgleichsarbeiten.	Käppchen. Piquéstreifen mit einigen selbstentworfenen Mustern.	schulsack, Klammersack, Arbeitstasche, Beutel, Wäschesack.	Wiederholen von Klassenarbeiten in leicht veränderter Ausführung. Fausthandschuh, Schlaufe, Mütze, Bettsocken, Lätzchen, Arbeitsbeutel, Deckeli, Serviettentäschchen.
6. Schuljahr (6. Elementar- klasse resp. 1. Real.)	Gestalten, Abformen oder Maßnehmen und Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu Klassen- und Ausgleichsarbeiten.	Glatte, elastische und Abnehme- fläche, Ferse und Käppchen. Maschinenstichsocken. <i>Strick-Flicken</i> : Überziehen und Stopfen der rechten Masche, Einstricken von Ferse und Käppchen, Einnähen einzelner Gänge, Ellbogen-	<i>Hand- und Maschinen-nähen</i> : Einfache Naht, Kehrnaht, Flachnaht, Saum, Besetzen von Kanten, Schlußvorrichtung, Knopfloch, Knöpfe, Druckknöpfe, Häftli, Riegel und Aufhänger. <i>Stoff-Flicken</i> : Flecken ge-	Wiederholen von Klassenarbeiten in leicht veränderter Ausführung. Ski-socken, Schlaufe, Fausthandschuhe, Mütze (an gestrickten Gegenständen kann der Maschenstich als Verzierung angewendet werden). Kleinkinder-

Klasse	Grundlagen	Stricken und Häkeln	Nähen	Beispiele für Ausgleichsarbeiten
7. Schuljahr (7. Elementar- klasse resp. 1. bzw. 2. Real.)	Gestalten und Abformen oder Maßnehmen und Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu Klassen- und Ausgleichs- arbeiten.	und Kniestück mit zwei Rändern. <i>Häkeln</i> : Zusammenstellen von Luft- und festen Ma- schen, Stäbchen und Dop- pelstäbchen zu einem Spitzenmuster.	musterter Stoffe (Aufset- zen) von Hand und mit der Maschine. <i>Häkeln</i> : Taschentuch, Deckeli, Untersätzchen. Nahtübungsstück, Kissen- anzug, Küchenschürze, Hemd, Unterröckli.	sachen, gestrickte Puppen, Tiere in einfacher Form, Kleiderbügel mit Maschen- stich verziert.
		Glatte, gemusterte und Abnehmeffläche, Ferse und Käppchen. Maschenstich- socken. <i>Strick-Flicken</i> : Überzie- hen der linken Masche, Stopfen von gemusterten Flächen. Einstricken von Ferse, Käppchen und Soh- lenstück mit einem Rand, Ellbogen oder Kniestück mit zwei Rändern.	<i>Hand- und Maschinen- nähen</i> : Naht, Saum, Be- satz, Einreihen, Knopf- loch (Repetition). Schür- ze, Kimononachthemd, Beinkleid, Turnhose, Un- terrock. <i>Stoff-Flicken</i> : Auf- und Einsetzen von eckigen und runden Stücken mit der Maschine (Uni-Stoff).	Wiederholen von Klassen- arbeiten in leicht verän- deter Ausführung. Kissen- anzug mit einfacher Verzierung. Schlaufen, Handschuhe, Mützen, Ski- socken, Buchhüllen, Na- delkissen, Deckeli und Taschen. Umhäkeln von Taschentüchern.

8. Schuljahr (8. Elementar- klasse resp. 2. bzw. 3. Real.)	Gestalten, Abformen, Maßnehmen und Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu den Klassen- und Ausgleichsarbeiten.	<i>Hand- und Maschinen- nähen:</i> Einsetzen von Ärmeln, Schlitzbelege, Koller, Einreihen, Kappnaht. Nachthemd, Herrenhemd, Kimonobluse, Pyjama. <i>Stoff-Flicken:</i> Hand- und Maschinenwifeln, Trikot-Flick mit Festonstopfe, Verarbeiten und Flickern von Wollstoffen. Flickübungen in Tuch und Trikot. Anwendung an schadhafte Gegenständen.	Wiederholen von Klassenarbeiten in leicht veränderter Ausführung. Bett- oder Leibwäsche, diverse gestrickte Gegenstände, Zweifarben-Häkeln für Gürtel, Deckeli oder Kissen, Zierstiche, feine Häkel- oder Strickarbeiten.
3. bzw. 4. Real- klasse	Gestalten, Abformen, Maßnehmen und Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu den Klassen- und Ausgleichsarbeiten.	<i>Hand- und Maschinen- nähen:</i> Unterrockgaritur (Unterrock und Beinkleid), Berufsschürze, Pyjama. <i>Sticken:</i> Leinenstickerei, Cordonnieren, Durchbruch. Einfarbige Leinestiche: Einführung, Kimonobluse, Deckeli, Kaffee- oder Teewärmer, Kissen, Arbeitstasche. <i>Maschinenwifeln,</i> Stoff- und Trikot-Flicken. Anwendung an schadhafte Gegenständen.	Wiederholen von Klassenarbeiten in leicht veränderter Ausführung. Kränzen, Lätzchen, Puppen, Tiere; feine Häkel-, Stick- und Strickarbeiten.

Klasse	Grundlagen	Stricken und Häkeln	Nähen	Beispiele für Ausgleichsarbeiten
5. Realklasse	Gestalten, Abformen, Maßnehmen und Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu den Klassen- und Ausgleichsarbeiten.		Hand- und Maschinennähen: Feine Leibwäsche, Blusen, Waschkleider, Schürzen. Sticken: Leinenstickerei, Buntsticken, Stich- und Farbenzusammenstellungen. Decken, Kissen, Kaffe- und Teewärmer, Blusen usw.	

Schmuckgestaltung (Zusammenzug):

3. Klasse: Einfache Randverzierung und Mehrfarbenstricken.

4.-7. Klasse: Rand- oder Flächenverzierung. Farbenzusammenstellung.

8. Klasse: Flächenaufteilungen, einfache, zeitgemäße Verzierungen von Hand oder mit der Maschine. Zierstiche.

3. oder 4. Realklasse: Verzierung der Schnittmustermappe. Entwerfen einer einfachen Stickarbeit mit zeitgemäßer Verzierung.

5. Realklasse: Zeitgemäße Verzierungen von Rändern und Flächen an Bekleidungsgegenständen und kunstgewerblichen Arbeiten. Ornamentales Zeichnen und Flächenaufteilungen. Entwerfen der Arbeiten und Aufzeichnen auf den Stoff.

Warenkunde: (Zusammenzug) – Materialkunde

Hanf, Flachs, Baumwolle; Art, Qualität und Preis. Die Nähmaschine und ihre Pflege. Die Bindungen der Gewebe. Wolle, Seide und Kunstseide. Die Nähmaschine und ihre Bestandteile, Trikotgewebe: Kulier- und Kettenware, Knüpf- und Fantasiestrikot. Rundstuhl. Erweiterung und Zusammenfassung.